



# Aktives Alter Adligenswil

## Statuten

vom 10. Februar 2023

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Name, Zweck und Sitz	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
4. Beendigung der Mitgliedschaft	2
5. Finanzierung	3
6. Haftung	3
7. Entschädigung	3
8. Organe	3
9. Vereinsjahr	3
10. Die Mitgliederversammlung	3
11. Kompetenzen der Mitgliederversammlung	4
12. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	4
13. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung	5
14. Der Vorstand	5
15. Aufgaben der Vorstandsmitglieder	5
16. Rechnungsrevisoren	6
17. Auflösung des Vereins	6
18. Schlussbestimmungen	6



# Aktives Alter Adligenswil

Der folgende Text steht für Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

## 1. Name, Zweck und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Aktives Alter Adligenswil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Adligenswil.
- <sup>2</sup> Der Zweck des Vereins ist es, Senioren zu aktiver Lebensgestaltung anzuregen und so zur Erhaltung und Förderung ihrer geistigen und körperlichen Aktivitäten beizutragen.
- <sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männern ab Erreichen des 60. Altersjahres und mit gegenwärtigem oder früherem Wohnsitz in der Gemeinde Adligenswil, offen.  
Es können auch Frühpensionierte aufgenommen werden.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Vorbehalt des Aufnahmebeschlusses durch die Mitgliederversammlung, durch den Vorstand auf einen schriftlichen oder mündlichen Beitrittsantrag hin. Eine Passivmitgliedschaft ist nicht möglich. Gönnerbeiträge sind herzlich willkommen.
- <sup>3</sup> Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- <sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag ist nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das Mitglied seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist.
- <sup>2</sup> Durch den Tod des Mitgliedes
- <sup>3</sup> Im Übrigen ist der Austritt gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen.



# Aktives Alter Adligenswil

## 5. Finanzierung

- 1 Die Auslagen für die Vereinsaktivitäten werden vom Verein getragen.
- 2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Beiträgen oder Spenden von Sozialen Institutionen
  - c) Weiteren Einnahmen und Zuwendungen

## 6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7. Entschädigung

- 1 Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.
- 2 Für besondere Dienste kann vom Vorstand eine Entschädigung beschlossen werden.

## 8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## 9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 10. Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt und wird jeweils vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der

# Aktives Alter Adligenswil

Traktanden, schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## 11. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Kenntnisnahme des genehmigten Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes des kommenden Vereinsjahres
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- k) Auflösung des Vereins und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens

## 12. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, wenn die Statuten nicht anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit unter den anwesenden Mitgliedern gefasst. Es wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Statutenänderungen müssen traktandiert sein und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 13. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung

- 1 Vor Veröffentlichung wird das MV-Protokoll durch den Vorstand provisorisch genehmigt.
- 2 Das Protokoll ist 30 Tage nach der Mitgliederversammlung auf der Webseite [www.3a-adligenswil.ch](http://www.3a-adligenswil.ch) während 40 Tagen einsehbar.
- 3 Eine Kopie des Protokolls kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung von einem Vereinsmitglied beim Präsidenten angefordert werden.
- 4 Einsprachen sind innerhalb der 40-tägigen Auflagefrist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- 5 In der darauf folgenden Sitzung bestätigt der Vorstand die Genehmigung des Protokolls.

## 14. Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Kassier
  - d) Aktuar
  - e) Ein oder mehrere weitere Beisitzer
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

## 15. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Die Festlegung des Tätigkeitsprogrammes und Erstellung des Budgets
  - c) Aufnahmen neuer Mitglieder gemäss Art. 2, Abs. 2
  - d) Abschluss von erforderlichen Verträgen zur Erreichung des Vereinszwecks
- 2 Der Präsident und in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident vertritt den Verein gegenüber Dritten.

- 3 Der Kassier führt das Finanzwesen und informiert den Vorstand regelmässig über die finanziellen Mittel des Vereins. Präsident und Kassier sind je zur Einzelunterschrift für den Verein berechtigt.

## 16. Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, in welchem sie die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung beantragen.
- 2 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 17. Auflösung des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 2 Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszwecks.

## 18. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten:

- a) Die Statuten des Vereins Senioren-Selbsthilfegruppe «Frohes Alter Adligenswil» vom 18. Februar 1991
- b) Die Statuten mit Änderung vom 20. März 2012 mit der Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2023:
  - Anpassung der Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung (Art. 13 )
  - Durchgängige Verwendung des Begriffs Mitgliederversammlung.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Mazenauer'.

Franz Mazenauer

Die Aktuarin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ursula Egger'.

Ursula Egger